



Lausanne, 30. Mai 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 14. April 2025 ([2C_486/2024](#))

Kanton Neuenburg darf für Arztberuf kein Höchstalter festlegen

Der Kanton Neuenburg darf für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung an Ärztinnen und Ärzte sowie für andere bewilligungspflichtige Medizinalberufe kein Höchstalter festschreiben. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde eines Arztes gut, dem die Berufsausübung nur bis zum 80. Geburtstag bewilligt wurde.

Der Kanton Neuenburg hatte die kantonale Berufsausübungsbewilligung für einen Arzt im April 2023 erneuert, diese jedoch bis zu seinem 80. Geburtstag Ende August 2024 befristet. Eine entsprechende Altersbegrenzung für Ärztinnen und Ärzte sowie andere bewilligungspflichtige Medizinalberufe ist im Neuenburger Gesundheitsgesetz vorgesehen. Das Kantonsgericht bestätigte den Entscheid in 2024.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Arztes gut. Die fragliche Neuenburger Regelung zum Alterslimit ist nicht mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar. Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) regelt die Voraussetzungen zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für entsprechende Tätigkeiten abschliessend (Artikel 36 MedBG). Die fragliche Norm enthält keinen Hinweis auf ein Höchstalter für die Ausübung des Arztberufes. Für ergänzende Regelungen verfügen die Kantone nur über einen geringen Handlungsspielraum. Die Festlegung eines Maximalalters für Ärztinnen und Ärzte geht darüber hinaus. Neuenburg scheint im übrigen der einzige Kanton zu sein, der ein absolutes Alterslimit für Ärztinnen und Ärzte kennt. Zulässig ist es dagegen etwa, wenn die Kantone befristete Bewilligungen ausstellen, um regelmässig überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligungen

noch erfüllt sind. In diesem Fall, hat die betroffene Person einen Anspruch darauf, dass ihre Bewilligung erneuert wird, falls sie die Voraussetzungen zur Berufsausübung erfüllt. Kantone dürfen zur Prüfung dieser Frage auch eine Begutachtung der betroffenen Person verlangen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 30. Mai 2025 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Urteilsdatenbanken > Alle Urteile > [2C_486/2024](#)* eingeben.